OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400548/9/BMa/TO

Datum:
Linz, 3. Mai 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A B, zuletzt wohnhaft an der Adresse x, derzeit unbekannten Aufenthalts, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 28.05.2021, GZ: BHLL/920100104276/20, betreffend Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 28.05.2021, GZ: BHLL/920100104276/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Übertretung des § 20 Abs. 1 iVm §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro, im Falle einer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit:	29.02.2020, 13:51 Uhr
Ort:	Ansfelden, A1 Str.km 174,291, Abschnitt KN A1/A25 Passau Wels-Traun, Fahrtrichtung Wien/Auhof
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht (geklebt) war. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette wurde die Trägerfolie nicht vollständig entfernt (das "X" war sichtbar), weshalb die angebrachte Vignette nicht gültig war.“

I.2. Am 28.05.2021 übermittelte der Bf folgendes E-Mail (wortwörtlich übernommen) an die belangte Behörde:

„Sehr geehrte Damen und Herren Österreicher!!!
Ich bin Deutscher und Ihr könnt kein Geld von mir bekommen!!! Ihr müsst erst einmal Euren Anteil an den Kriegsreparationen an die Alliierten Kriegssieger bezahlen, den meine Großeltern, meine Eltern und ich mit Steuern bezahlt haben!!!
Versteht das endlich!!!

Ihr seid auch Schuld am 1. und 2. Weltkrieg!!!
Euer österreichischer Thronfolger ist ermordet worden, dann kam der 1. Weltkrieg mit deutscher Rückendeckung für Euch!!!
Adolf Hitler hat sehr unsensibel versucht europäische Angelegenheiten zu regeln, er war auch einer von Euch!!!
MEINE FAMILIE HAT EINEN GROSSEN VERLUST ERLITTEN, HAUPSÄCHLICH AN GRUNDBESITZ, DIESEN IN DER NACHKRIEGSORDNUNG VERLOREN !!!
Nicht einen Pfennig, nicht einen Cent könnt Ihr von mir bekommen!!!
Meine Vorfahren haben den BLUTZOLL bezahlt mit TOTEN FAMILIENMITGLIEDERN, die in den Kriegen ums Leben kamen!!!
Ich werde Eure SCHEISSSE, die Ihr geschrieben und mir gemailt habt, nicht lesen, oder zahlt mir erst 2000 € dafür, aber umgerechnet in Gold!!!
Ihr seid Betrüger!!!
Das Straßenland gehört Euch nicht!!!
Hört auf mich digital zu stalken!!!
Ich muss 1 Million € Schadensersatz von der Republik Österreich fordern, wenn Ihr mich weiter digital stalked, in echtem Geld, also Gold!!!
Ihr verschwendet Eure Zeit!!!
Es gibt keine Strafanerkenntnis, weil Ihr habt kein Recht zu strafen!!!
Ich werde hiermit für alle Deutschen alle bezahlten Mautbeträge mit Zinseszins zurückfordern!!!
Auf Wikinger-Altdeutsch gesagt: Ich zahle in Eisen, es gibt eher eine Axt in alle Dummköpfe, die das nicht verstehen!!!
Hört auf mich weiter zu nerven!!!
Es wird in absehbarer Zeit auch eine Maut in Deutschland geben, die Ihr dann auch bezahlen müsst!!!
Ihr könnt Österreicher bemauten, aber keine Deutschen oder anderen Ausländer, weil keine Rechtskompetenz dazu!!!
Ihr benehmt Euch wie Räuber am Straßenrand und Wegelagerer!!!
Mit solchen Leuten ist man früher anders umgesprungen!!!
Oder regelt es doch in Zukunft einfach über Steuern für Österrreicher!!!
Ansonsten müsst Ihr in Zukunft mit einem Hubschrauber nach Wien fliegen!!!
Ihr müsst auch immer über deutsches Straßenland, wenn Ihr von einem Teil Österreichs in das andere Teil Österreichs fahren wollt!!!
Denkt an soziale Netzwerke, ich denke es ist in Deutschland allgemein nicht akzeptiert, dass in Deutschland die Straßen und Autobahnen über Steuergelder bezahlt werden, die dann von Euch kostenlos genutzt werden, aber wir Deutschen sollen bei Euch Maut bezahlen???
Wollt Ihr einen Streit, bei dem sich Deutsche und Österreicher dann hassen???
Ihr spinnt wohl!!!
Wollt Ihr Krieg???
Einen Krieg, den Ihr zu 100% verlieren werdet, weil Euch niemand in der Welt helfen wird???
Wir Deutschen können Euch auch besiegen, ohne Bundeswehr der BRD!!!
Schaltet Euren Verstand ein, jeder der unverschämte Forderungen stellt, kann entlassen werden!!!

Auch österreichische Beamte, andere Länder haben auch Beamte entlassen, also warum nicht in Österreich??? Schaltet Euer Gehirn an und hört auf unverschämte Forderungen zu stellen!!!
Jede finanzielle Forderung ist ein monetärer Angriff!!! Darauf folgt dann der adäquate (angemessene) Gegenschlag!!!
Meine Regel, die Sie bei weiterer Kommunikation mit mir zwangsläufig akzeptieren müssen (meine AGBs): Jede unrechte Forderung an mich löst automatisch eine Gegenforderung aus, mit der "Faktor-10-Regel", also der zu unrecht geforderte Betrag multipiziert mit Zehn, für jede Gegenreaktion. Dazu kommt die Forderung von einer Million € für das weitere Betreiben und Nerven meiner Person.
Mein Vorschlag zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreites ist, dass Sie erkennen, dass die Forderung verjährt ist, damit das Verfahren eingestellt werden kann.
Ich erwarte also die Einstellung des Verfahrens. Die Nachricht an mich über die Einstellung des Verfahren an mich ist erlaubt. Jede andere Nachricht, die mich verärgern könnte ist verboten und löst eine Gegenforderung von mindestens 10.000 € aus, die mit Absendung der unerwünschten Nachricht, bzw. Posteingang bei mir auch gleich fällig gestellt ist. Ab Fälligkeitsdatum und nicht sofortiger Zahlung (Zahlungsfrist ist 14 Tage) kommt dann ein angemessener Aufschlag für entgangene Gewinne am internationalen Finanzmarkt.
Ich habe einen klaren Standpunkt, den ich verteidigen und durchsetzen werde!!!
Das EU-Gerichturteil wird langfristig keinen Bestand haben, da Unrecht!!!
Die EU hat keine Kompetenz und kann nicht über die Höhe der deutschen KFZ-Steuer entscheiden!!!
Meine Regel: Sei freundlich und nett zu freundlichen und netten Menschen!!!
Aber auch: Sei unnachgiebig und unerbittlich zu schlechten und bösen Menschen!!!“ (sic!)

I.3. Weil sich aus diesem, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 15.07.2021 vorgelegten Rechtsmittel, keine sachbezogenen Beschwerdegründe ergeben, wurde dem Bf mit Schreiben vom 03.08.2021, GZ: LVwG-400548/2/BMa/TO, ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt. Darin wurde insbesondere auf das Fehlen entsprechender Beschwerdegründe hingewiesen. Die Eingabe entspreche somit nicht den Inhaltserfordernissen einer Beschwerde im Sinne des § 9 Abs. 1 VwGVG. Dem Bf wurde der Auftrag erteilt, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine verbesserte Beschwerde zu übermitteln, andernfalls sei das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen.

I.4. Es wurde, nach ergebnislosem Versuch der Postzustellung, versucht den Mängelbehebungsauftrag vom 03.08.2021 dem Bf an die Adresse x, mittels Ersuchen um Amts- und Rechtshilfe der Regierung der Oberpfalz zuzustellen. Mit Schreiben vom 09.11.2021 (beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 15.11.2021) wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mitgeteilt, dass die rechtswirksame Zustellung per „Zustellungsurkunde“ nicht vorgenommen werden konnte, da der Empfänger laut Mitteilung der Post „unbekannt verzogen sei“.
In der Folge wurde das Kreisverwaltungsreferat, Bürgerbüro Meldewesen, München, mit Schreiben vom 20.12.2021 ersucht, die Anschrift des Bf zu ermittelt.

Mit Schreiben vom 22.12.2021 (beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 04.01.2022 eingelangt) teilte das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München mit, dass die angefragte Person nicht oder nicht eindeutig identifiziert werden konnte und keine Daten übermittelt werden.
Weil alle unternommenen Zustellversuche erfolglos geblieben sind und eine Adresse des Bf nicht eruiert werden konnte, wurde die Zustellung gemäß § 8 Abs.2 ZustellG durch Hinterlegung am 08.02.2022 vorgenommen.

II.1. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Beweis erhoben hat durch Akteneinsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verwaltungsstrafakt und das Rechtsmittel des Bf. Daraus ergibt sich der unter Pkt. I dargestellte Sachverhalt unstrittig.

II.2. Es konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, weil sich bereits aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, dass das Rechtsmittel des Bf zurückzuweisen war.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat eine Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

III.2. Das damit normierte Inhaltserfordernis bezieht sich auf jenes Vorbringen des Bf, aus dem er eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes (infolge Verfahrensfehler, materieller Rechtswidrigkeit oder Unzuständigkeit) ableitet (VwGH 17.12.2014, Ro 2014/10/0120). Dabei gilt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass an die Begründung keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind. Es genügt daher, wenn die Rechtsmittelschrift erkennen lässt, aus welchen Erwägungen die Partei die Entscheidung der Behörde bekämpft, worin also die Unrichtigkeit des Bescheides bestehen soll und womit sie daher ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt. Das Gesetz verlangt somit eine – laienhafte – Darstellung der Partei, ob und aus welchen Gründen sie den angefochtenen Bescheid hinsichtlich des von der Behörde angenommenen Sachverhaltes oder hinsichtlich der Beurteilung der Rechtsfrage bekämpft (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 6 VwGVG Rz 27 (Stand 15.02.2017, rdb.at)).

III.3. Im vorliegenden Fall sind Beschwerdegründe in der Eingabe vom 28.05.2021 nicht ersichtlich und es kann dem Text nicht entnommen werden, worin nach Auffassung des Bf die Unrichtigkeit des gegenständlichen Straferkenntnisses bzw. des behördlichen Vorwurfs besteht.

III.4. Mangelt es der Beschwerde – wie gegenständlich – an den in § 9 Abs. 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen (hier: Beschwerdegründe), sind diese Mängel gemäß der – gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden – Bestimmung des § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl. VwGH 03.09.2019, Ra 2019/08/0121).

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 03.08.2021 wurde dem Bf die Behebung des Mangels seines Anbringens binnen einer Frist von zwei Wochen aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung des Mangels sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird.
Dem Bf wurde der Mängelbehebungsauftrag nunmehr am 08.02.2022 nachweislich durch Hinterlegung gemäß § 8 Abs. 2 Zustellgesetz zugestellt. Eine Zustellung nach dieser Bestimmung war zulässig, weil sämtliche Zustellversuche des LVwG Oö erfolglos geblieben sind, der Bf seine Adresse geändert hat und die neue Adresse dem Rechtsmittelgericht nicht bekanntgegeben hat, obwohl er durch Erhebung seiner Beschwerde Kenntnis davon hatte, dass ein Rechtsmittelverfahren geführt wird.

Die Beschwerde war – wie bereits im Mängelbehebungsauftrag angekündigt – als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann